

Merkblatt Übertritt an weiterführende Schulen bei unzureichenden sprachlichen Voraussetzungen oder vorübergehenden Leistungsstörungen (Laufbahnverordnung § 23 und § 24)

Stand: 19.09.2025

Ausgangslage

Der Übertritt in weiterführende Schulen setzt das Erreichen eines gewissen Notenschnittes und einer bestimmten Punktesumme voraus ([Laufbahnverordnung § 51 und § 53](#)). Schülerinnen und Schüler (SuS), welche aufgrund eines erst spät erfolgten Zuzugs mangelnde sprachliche Voraussetzungen mitbringen, erreichen die Übertrittsbedingungen trotz guter intellektueller Voraussetzungen nicht. Andere SuS erreichen aufgrund vorübergehender Leistungsstörungen (bspw. mit Klinikaufenthalt) die Übertrittsbedingungen trotz guter intellektueller Voraussetzungen nicht. Letzteren wird das Zeugnis mit dem Vermerk «Leistungsbeurteilung gemäss § 24 Abs. 2» ausgestellt.

Problemstellung und Lösung

Schülerinnen und Schüler in obiger Ausgangslage sind Ausnahmefälle und können trotz guten intellektuellen Voraussetzungen die Übertrittsbedingungen für weiterführende Schulen gemäss § 51 oder § 53 der Laufbahnverordnung nicht erreichen. In diesen Ausnahmefällen können [§ 23 Abs. 3](#) (bei mangelnden sprachlichen Voraussetzungen) und [§ 24 Abs. 2](#) (bei vorübergehenden Leistungsstörungen) zur Anwendung kommen, was die Möglichkeit schafft, dass die erwähnten Schülerinnen und Schüler trotzdem in eine weiterführende Schule übertreten können.

Obige Paragraphenabschnitte gelten für den Übertritt in alle weiterführenden Schulen. Der nachfolgend beschriebene Prozess bezieht sich auf den Übertritt in die FMS oder das Gymnasium. Für den Übertritt in die WMS BL und IMS BS gibt die WMS BL Auskunft und für den Übertritt in die Berufsmaturitätsschule die entsprechende Berufsfachschule.

Prozessüberblick

Um einen Übertritt zu ermöglichen und gleichzeitig die Chancengerechtigkeit zu wahren, muss der Übertritt nach einem einheitlichen Prozess ablaufen, aber den individuellen Situationen Rechnung tragen:

1. Das Klassenteam stellt das Potential fest und stellt bei der Schulleitung Sekundarschule I einen Antrag auf ausserordentlichen Übertritt in die Sek II (FMS, Gymnasium).
2. Die Schulleitung der Sekundarschule I stellt einen begründeten Antrag an die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen (inkl. Zeugnisse und inkl. Lernbericht bei Anwendung von § 23, Formular s. Seite 3).
3. Bei positivem Bescheid erhalten die Schülerinnen und Schüler resp. die Erziehungsberechtigten den provisorischen Zuteilungsentscheid zu einer Mittelschule (analog zum regulären Aufnahmeverfahren) von der aufnehmenden Schule. **Zudem informiert die Schulleitung der Sekundarschule I die Schülerin / den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den positiven Bescheid und darüber, dass der Antrag im Juni bestätigt werden muss. Bei einem negativen Bescheid erfolgt eine Absage durch die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen.**
4. Im Juni **bestätigt die Schulleitung der Sekundarschule bei der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen den Antrag oder zieht ihn ggf. zurück.** Erst dann wird über die definitive Aufnahme resp. Zuteilung entschieden (analog zum regulären Aufnahmeverfahren). **Die Bestätigung oder der Rückzug des Antrages kann formlos per E-Mail stattfinden, im Falle des Rückzuges mit einer kurzen Begründung. Wird ein Antrag zurückgezogen, teilt dies die Schulleitung der Sekundarschule der Schülerin / dem Schüler und den Erziehungsberechtigten mit.**

Die Aufnahme erfolgt in jedem Fall mit dem Promotionsstatus «provisorisch». Die Kommunikation im Falle einer Aufnahme erfolgt in der ersten Juliwoche über die aufnehmende Schule. (Sollte die gesundheitliche Beeinträchtigung gemäss §24 der Laufbahnverordnung erst im Laufe des letzten Semesters auftreten, reicht die Schulleitung der Sekundarschule im Juni den Antrag analog zum geschilderten Prozess ein.)

Genaueres Vorgehen

Wann	Was
Dezember/Januar	Beratungsgespräch bzw. Standortgespräch zwischen Klassenlehrperson Sekundarschule I, Schülerin / Schüler und Erziehungsberechtigte
Januar	Die SuS melden sich auf ganz normalem Weg via Online-Anmeldesystem für eine weiterführende Schule an.
Januar	Die Klassenkonvente können eine entsprechende Empfehlung (inkl. Lernbericht bei Anwendung von § 23) zuhanden der Schulleitung der Sekundarschule I aussprechen.
Bis spätestens Ende 1. Februarwoche (06.02.2026)	Die Schulleitung der Sekundarschule I stellt via Formular (s. S. 3) einen Antrag an die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen. Dem Formular soll das Zeugnis des ersten Semesters der 3. Sekundarklasse und ggf. der Lernbericht (bei Anwendung von § 23) beigelegt werden. Bei vorübergehenden Leistungsstörungen muss im Zeugnis der Vermerk «Leistungsbeurteilung gemäss § 24 Abs. 2» stehen.
Februar-März	Die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen prüft die Anträge und informiert die Schulleitung der Sekundarschule I über den Entscheid. Fällt der Entscheid gegen eine Aufnahme aus, wird dieser den Erziehungsberechtigten von der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen per Verfügung mitgeteilt (Schulleitung der Sekundarschule I in Kopie). Nimmt die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen den Antrag an, informiert die Schulleitung der Sekundarschule I die Schülerin / den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den positiven Bescheid und darüber, dass der Antrag im Juni bestätigt werden muss. Die Schülerinnen und Schüler resp. die Erziehungsberechtigten erhalten den provisorischen Zuteilungsentscheid zu einer Mittelschule (analog zum regulären Aufnahmeverfahren) von der aufnehmenden Schule.
März-Juni	Die Schulleitung der Sekundarschule orientiert die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen per Mail an habms@bl.ch, falls die Empfehlung von Anfang Jahr nicht mehr gilt (oder der Schüler bzw. die Schülerin sich für eine andere Anschlusslösung entschieden hat). Sollte die Empfehlung zurückgezogen werden, erfolgt keine Aufnahme
Bis spätestens Ende zweitletzter Schulwoche vor den Sommerferien, Freitag 19.06.25	Die Schulleitung der Sekundarschule orientiert die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen per Mail an habms@bl.ch, ob der Antrag von Anfang Jahr bestätigt oder zurückgezogen wird und schickt die Jahreszeugnisse und den Lernbericht bei Anwendung von § 23 mit. Die Bestätigung oder der Rückzug des Antrages kann formlos per E-Mail stattfinden, im Falle des Rückzuges mit einer kurzen Begründung. Sollte der Antrag zurückgezogen werden, erfolgt keine Aufnahme. In diesem Fall annulliert die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen die Anmeldung und die Schulleitung der Sekundarschule kommuniziert den Rückzug des Antrages an die Schülerin / den Schüler und die Erziehungsberechtigten. Die definitive Aufnahmebestätigung erfolgt im Falle der Bestätigung des Antrages auf Aufnahme durch die Sekundarschule analog Regelprozess in der ersten Sommerferienwoche durch die aufnehmende Schule.

Antrag auf Ausnahmegewilligung der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH für eine weiterführende Schule**Stand 19.09.2025**

Name Sekundarschule	
Name Schülerin / Schüler	
Name der Erziehungsberechtigten	
Geburtsdatum	
Adresse	
Schulischer Werdegang	
Für welche weiterführende Schule gilt die Empfehlung:	
Begründung Empfehlung	
Kontaktperson bei Rückfragen	

Beilagen

- Zeugnis des 1. Semesters der 3. Sekundarklasse und Lernbericht bei Anwendung von § 23

Antrag senden an:

Unterschrift Schulleitung

Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen

Rosenstrasse 25, 4410 Liestal

habms@bl.ch